

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2003
– Drucksachen 15/150, 15/402, 15/573 (neu), 15/574 –**

hier: Haushaltsgesetz 2003

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 24 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2003 wird gestrichen.

Berlin, den 17. März 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Regelung im Haushaltsgesetz erübrigt sich, da eine entsprechende Ermächtigung bereits in § 214 SGB VI enthalten ist.

Laut § 214 SGB VI gilt Folgendes: Reichen in den Rentenversicherungen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, muss der Bund den Trägern der Rentenversicherungen eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel leisten (Bundesgarantie).

Auch hierbei entstehen dem Bund keine Mehrausgaben, da diese Liquiditätshilfe zurückzuzahlen ist, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt wird.

Auch bei der Inanspruchnahme der Bundesgarantie brauchen die Rentenversicherer keine Zinsen zu zahlen.

